



NIS 2.0

und seine Herausforderungen



Meist gefürchteten Gründe für Betriebsunterbrechungen



45 %
Cybervorfälle



35 %
Energiekrise



31 %
Naturkatastrophen



30 %
Feuer, Explosion



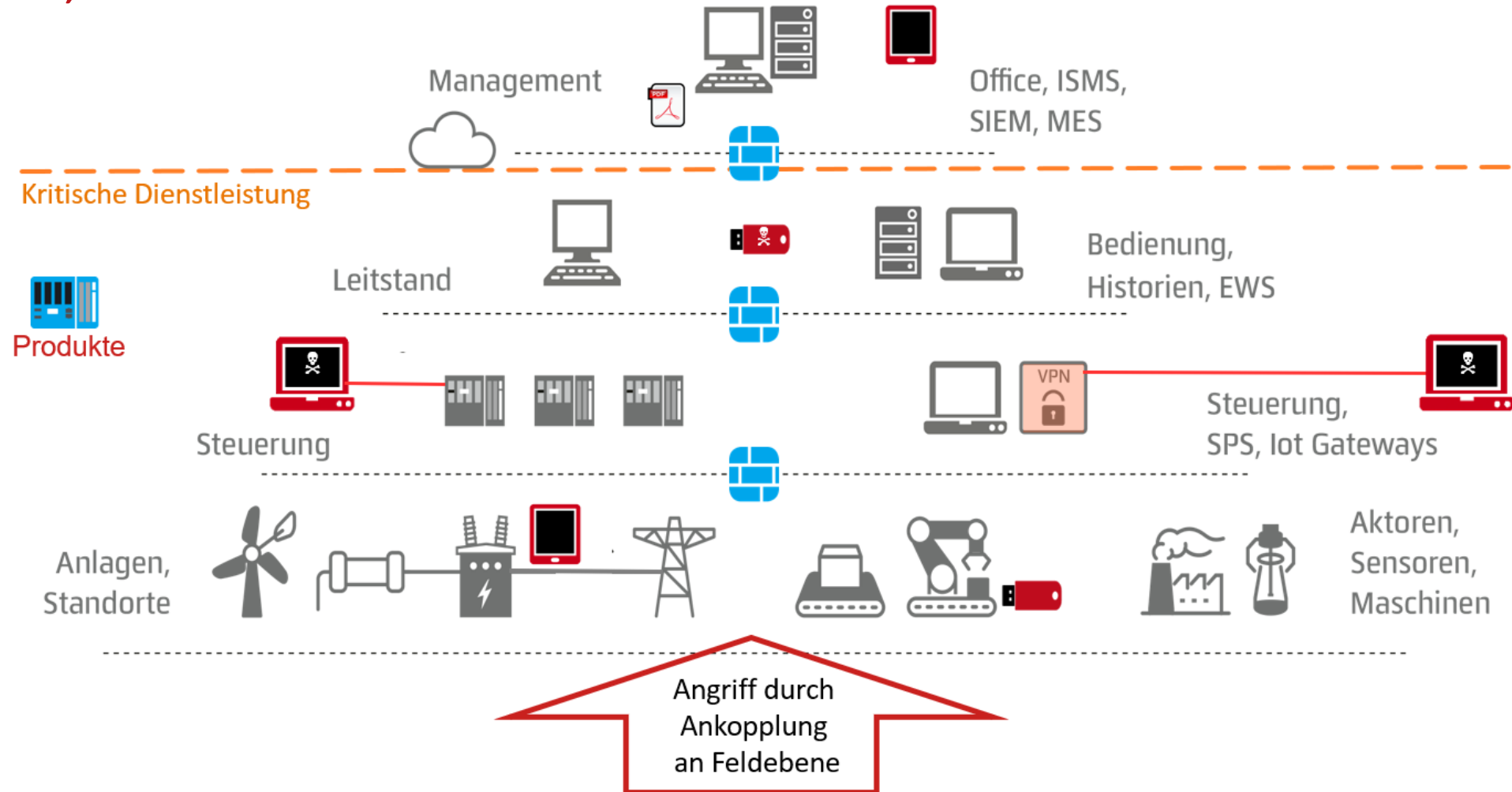
25 %
Lieferausfall



Mythen:

- Wir sind nicht mit dem Internet verbunden
- Unsere Systeme sind durch eine Firewall geschützt
- Hacker verstehen keine Automatisierung und Steuerungen
- Unsere Firma ist kein Ziel
- Unser Sicherheitssystem beschützt uns

Schwachstellen, fehlende Übersicht und Kontrolle



Von der Risiko Analyse zur kontinuierlichen Sicherheit Protokollierung – Detektion - Reaktion



Analysieren

- Assets automatisch identifizieren
- Verwalten: z.B. Owner, Standort, Gruppen
- Verbindungen beurteilen, zB.: Treshold setzen
- Validieren



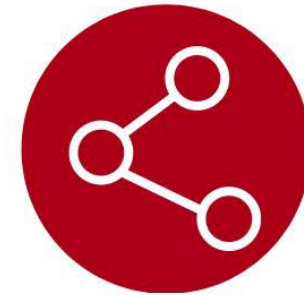
Risiko Management

- Schwachstellen
- Bedrohungen
- Risiken
- Maßnahmen
- Reports



Anomalien

- Assets
- Verbindungen
- Daten
- Attacken / Schwachstellen
- Kontrolle



Kontinuität

- Status Quo prüfen
- Soll / Ist Abgleich
- Attacken / Schwachstellen
- Alarme
- KPI Bedrohungslevel





Es geht um:

- ein Funktionieren am Binnenmarkt – daher die vielen Differenzierungen
- eine EU-weite horizontale Gesetzgebung (ersetzt NIS 1)
- eine Modernisierung des Rechtsrahmens durch:
 - Zunehmende Digitalisierung
 - Entwicklung der Bedrohungslandschaft
 - Defizite von NIS 1
- **Wirksam mit 18.10. 2024**



NIS 2.0

Hauptziele von NIS2

Größeren Teil der
Wirtschaft und Gesellschaft
abdecken (**mehr Sektoren**)

Systematische
Konzentration auf
**größere, mittlere und
kritische Akteure**

**Angleichung der
Sicherheitsanforderungen**

**Straffung der
Berichtspflichten**

Angleichung der
**Aufsicht und
Durchsetzung**

**Mehr operative
Zusammenarbeit,
inkl. EU-Cyber-
Krisenmanagement**



10 Jahre NIS (Sicherheit von Netz- und Informationssystemen)





Die 3 Säulen von NIS2

Für Unternehmen
besonders relevant

Fähigkeiten der Mitgliedstaaten	Kooperation und Informationsaustausch	Risikomanagement
Nationale Behörden	NIS-Kooperationsgruppe Peer-Review	Verantwortlichkeit des Top-Managements
Computer-Notfallteams (CERTs/CSIRTs)	CSIRTs-Netzwerk	Schulungen für Top-Management
Cyber-Krisenmanagement	EU-Cyberkrisennetzwerk (CyCLONe)	Unterscheidung wesentliche und wichtige Einrichtungen
Nationale Strategien	ENISA Cybersecurity Reports	Sicherheitsmaßnahmen
Rahmen für CVD (Coordinated Vulnerability Disclosure)	Europäisches Schwachstellenregister	Berichtspflichten

Rot = Neuerungen gegenüber NIS1



Anwendungsbereich:

wird durch Größenschwellwerte (size cap rule) bestimmt nach:

- mittleren und große Unternehmen
- Kleinunternehmen (nur in bestimmten Ausnahmefällen)
- Level-Playing-Field
- Öffentliche und Private Einrichtungen
- Arten der Einrichtungen nach Spalte 3 von Anhang I & II



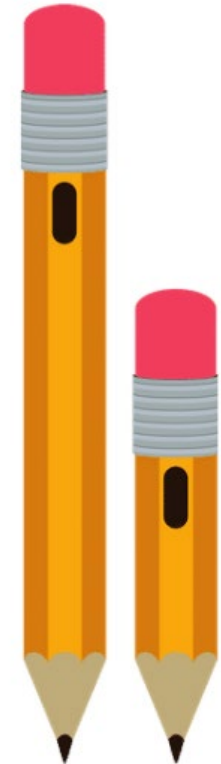
Prüfschema:

- Erbringt das Unternehmen seine Dienstleistungen in der EU oder übt seine Tätigkeiten in der EU aus
- Entspricht das Unternehmen einer in Spalte 3 von Anhang I und Anhang II genannten Art
- Ist das Unternehmen größer als ein Kleinunternehmen
 - Ausnahmen und Sonderregeln: Kleinunternehmen insb. im Sektor digitale Infrastruktur erfasst und wenn sie als „kritisch“ eingestuft werden (!)
- Ist das Unternehmen eine wesentliche oder wichtige Einrichtung



Ist das Unternehmen größer als ein Kleinunternehmen?

- Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission
 - **Kleines Unternehmen:** ein Unternehmen, das weniger als **50 Personen** beschäftigt **und** dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz **10 Mio. EUR** nicht übersteigt.
 - **Mittleres Unternehmen:** ein Unternehmen, das weniger als **250 Personen** beschäftigen **und** die entweder einen Jahresumsatz von höchstens **50 Mio. EUR** erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens **43 Mio. EUR** beläuft.
 - **Großunternehmen:** Alle Unternehmen, sofern kein KMU.
- Benutzerleitfaden der EU-Kommission zur Definition von KMU





Betroffene Sektoren

Anhang I (= Sektoren mit hoher Kritikalität)	Anhang II (= sonstige kritische Sektoren)
Energie (Elektrizität, Fernwärme/Kälte, Öl, Gas und Wasserstoff)	Post- und Kurierdienste
Verkehr (Luft, Schiene, Schifffahrt, Straße)	Abfallbewirtschaftung
Bankwesen	Chemie (Herstellung und Handel)
Finanzmarktinfrastrukturen	Lebensmittel (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb)
Gesundheitswesen (Gesundheitsdienstleister, EU-Referenzlaboratorien, Forschung und Herstellung von pharmazeutischen und medizinischen Produkten und Geräte)	Verarbeitendes / Herstellendes Gewerbe (Medizinprodukten; Datenverarbeitungs-, elektronische und optische Geräte und elektronische Ausrüstungen; Maschinenbau; Kraftwagen und Kraftwagenteile und sonstiger Fahrzeugbau)
Trinkwasser	Anbieter digitaler Dienste (Suchmaschinen, Online-Marktplätze und soziale Netzwerke)
Abwasser	Forschung
Digitale Infrastruktur (IXP, DNS, TLD, Cloud-Computing, Rechenzentren, CDN, TSP und Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze- und dienste)	
Verwaltung von IKT-Diensten (B2B)	
Öffentliche Verwaltung	
Weltraum	

Rot = Neuerungen gegenüber NIS1



Grundregel Anwendungsbereich Anhang I

Sektoren	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleinunternehmen
Anhang I			
Energie / Verkehr / Bankwesen / Finanzmarktaufsicht / Gesundheitswesen / Trinkwasser / Abwasser / Verwaltung von IKT-Diensten / Weltraum	Wesentlich	wichtig	

- Große Unternehmen: wesentlich
- Mittlere Unternehmen: wichtig
- Kleinunternehmen: nicht im Anwendungsbereich



Grundregel Anwendungsbereich Anhang II

Sektoren	Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleinunternehmen
Anhang II			
Post- und Kurierdienste / Abfallbewirtschaftung / Lebensmittel / verarbeitendes Gewerbe bzw. Herstellung von Waren / Anbieter digitaler Dienste	wichtig	wichtig	

- Große Unternehmen: wichtig
- Mittlere Unternehmen: wichtig
- Kleinunternehmen: nicht im Anwendungsbereich



Entspricht das Unternehmen einer in Spalte 3 von Anhang 1 & 2 genannten Art?

Sektor	Teilsektor	Art der Einrichtung
1. Energie	a) Elektrizität	— Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2019/944 ¹ , die die Funktion „Versorgung“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 jener Richtlinie wahrnehmen
		— Verteilernetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944
		— Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944

- Anhang I: 53 Arten
- Anhang II: 14 Arten



Ist das Unternehmen eine wesentliche oder wichtige Einrichtung?

- **Wesentliche Einrichtungen**
 - Alle im Anhang I angeführten Arten von Unternehmen, die groß sind.
- **Wichtige Einrichtungen**
 - Alle anderen Einrichtungen.
- **Sonderregeln:**
 - Sektor Digitale Infrastruktur



Kernpflichten für Unternehmen

Governance:

- Verantwortung des Top-Managements
- Schulungen für das Top-Management



Risikomanagementmaßnahmen:

- Unternehmen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme zu beherrschen und die Auswirkung von Sicherheitsvorfällen zu verhindern oder möglichst gering zu halten



Risikomanagementmaßnahmen:

- All-Gefahren-Ansatz
- Risikobasierter Ansatz:
 - Angemessene und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen
 - Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Umsetzung
 - Berücksichtigung des Ausmaßes der Risikoexposition und der Größe des Unternehmens
 - Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere (inkl. Gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen)



Risikomanagementmaßnahmen:



- Konzepte in Bezug auf **Risikoanalyse** und Sicherheit für Informationssysteme
- **Bewältigung** von Sicherheitsvorfällen
- **Lieferkettensicherheit**
- Sicherheitsmaßnahmen bei **Erwerb**, Entwicklung und Wartung von IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Grundlegende Praktiken der **Cyberhygiene** und **Schulungen** zur Cybersicherheit
- Sicherheit des **Personals**, Konzepte für **Zugriffskontrolle**, **MFA** (Multifaktorauthentifizierung)
- ... uvm.

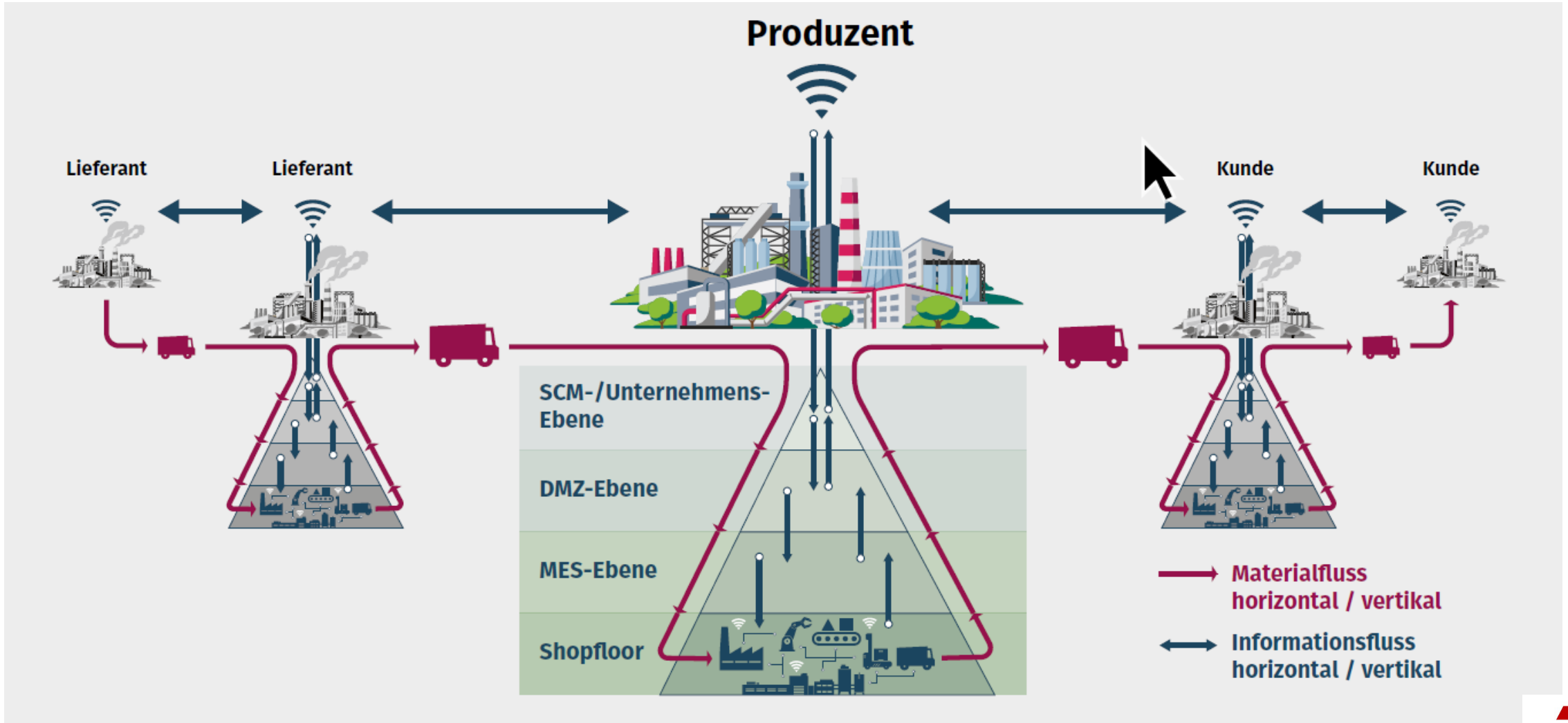


Es ist genau spezifiziert, was technisch notwendig ist. Unternehmen müssen künftig mindestens die folgenden Cybersecurity-Maßnahmen umsetzen, um IT-Infrastruktur und Netzwerke ihrer kritischen Dienstleistungen zu schützen:

- **Policies:** Richtlinien für Risiken und Informationssicherheit
- **Incident Management:** Prävention, Detektion und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- **Business Continuity:** Backup-Management, Disaster Recovery, Krisenmanagement
- **Supply Chain:** Sicherheit in der Lieferkette
- **Einkauf:** Sicherheit in der Beschaffung von IT und Netzwerk-Systemen
- **Effektivität:** Vorgaben zur Messung von Cyber- und Risikomaßnahmen
- **Kryptographie:** Verschlüsselung wo immer möglich
- **Zugangskontrolle:** Einsatz von Multi-Faktor-Authentifizierung und Single Sign-on
- **Kommunikation:** Einsatz sicherer Sprach-, Video- und Text-Kommunikation



OT/ICS – Security

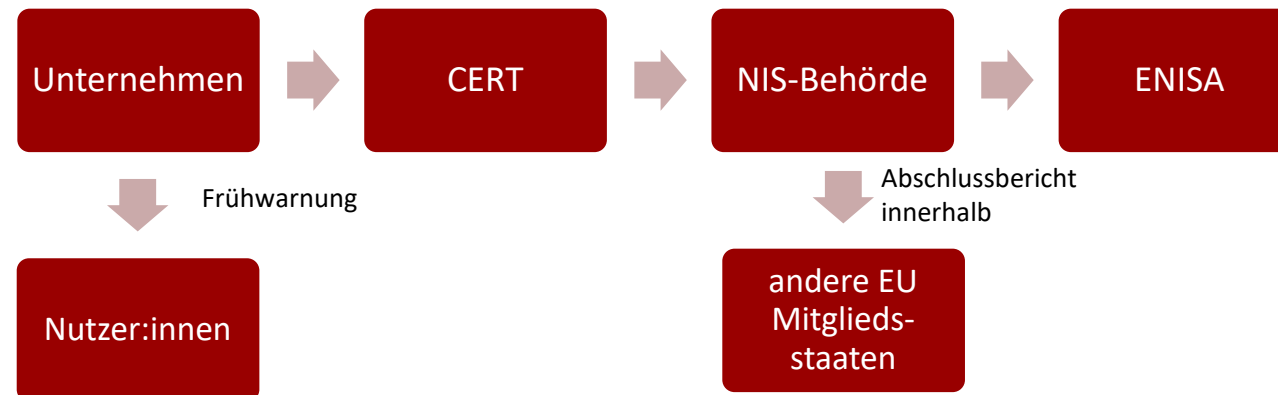


Berichtspflichten:

Unternehmen müssen erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das Computer-Notfallteam (CERT/CSIRT) melden

Unternehmen müssen gegebenenfalls Empfänger ihrer Dienste über erhebliche Sicherheitsvorfälle und Bedrohungen informieren

Meldeweg:





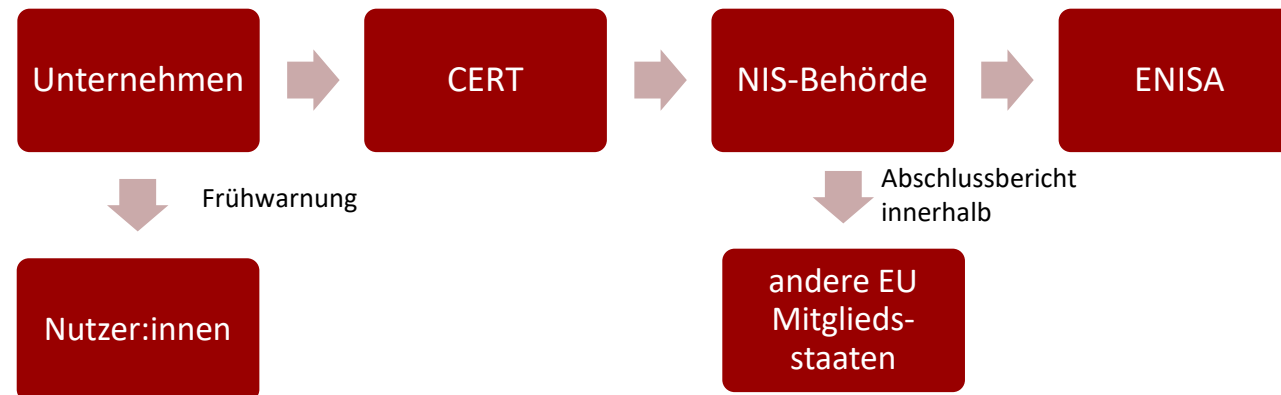


Berichtspflichten:

Unternehmen müssen erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das Computer-Notfallteam (CERT/CSIRT) melden

Unternehmen müssen gegebenenfalls Empfänger ihrer Dienste über erhebliche Sicherheitsvorfälle und Bedrohungen informieren

Meldeweg:





NIS 2 - Konsequenzen

Betroffene Unternehmen müssen ab sofort Cybersicherheit als eigenständiges Thema und als Chefsache betrachten



Folgen wesentlicher Sektor

- Vor-Ort-Kontrollen, Ad-hoc-Prüfungen, Verlangen von Nachweisen
- öffentliche Bekanntgabe der Verstöße
- Aussetzung von Zertifizierungen
- Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben natürlicher Personen auf Geschäftsführung- und Vorstandsebene
- Geldbußen von bis zu 10 Mio. EUR oder 2% des Jahresumsatzes
- persönliche Haftung der Führungskräfte



Folgen wichtiger Sektor

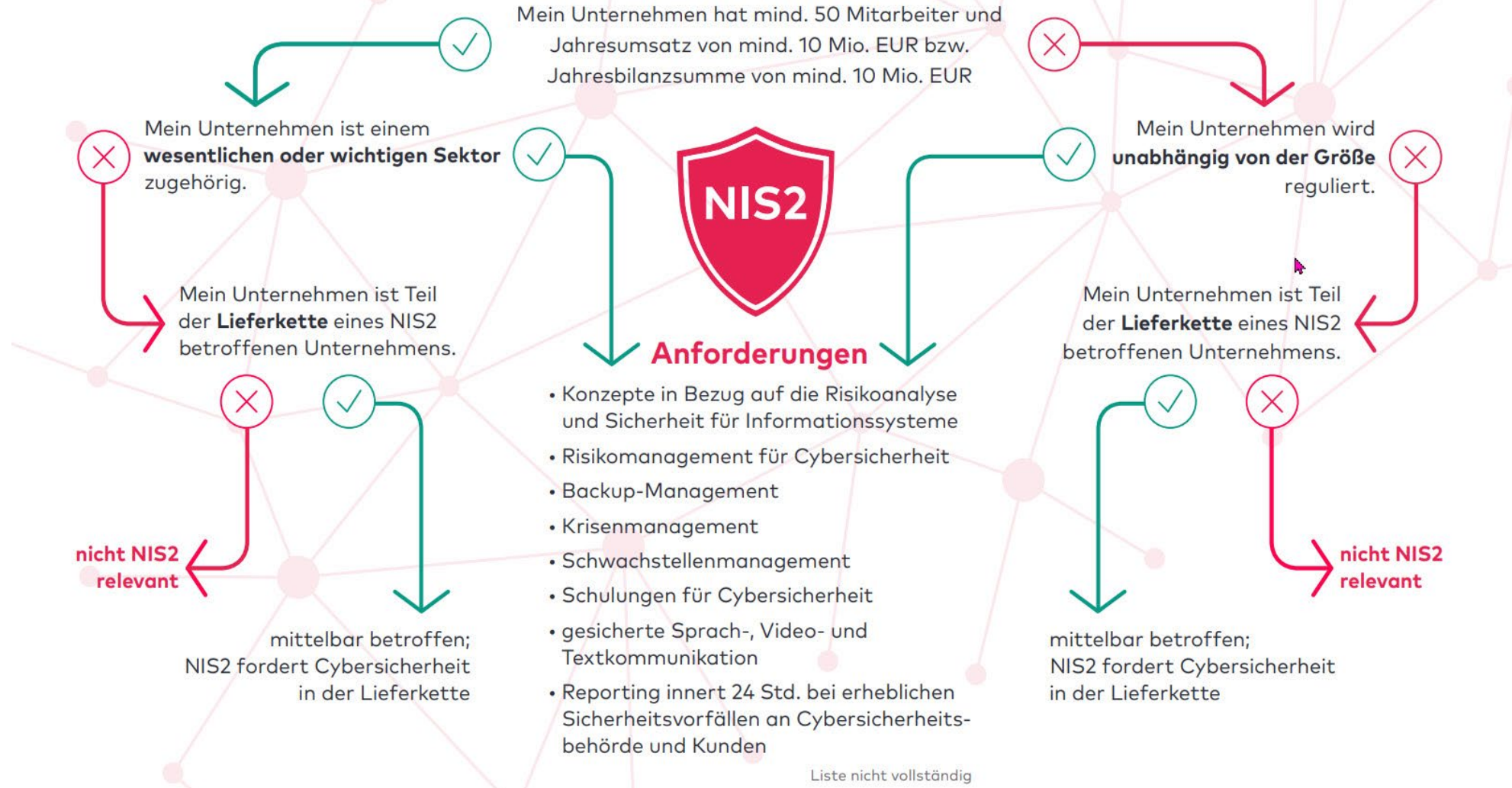
- Vor-Ort-Kontrollen, gezielte Sicherheitsprüfungen, Verlangen von Nachweisen, Sicherheitsscans
- öffentliche Bekanntmachung der Verstöße
- Geldbußen von bis zu 7 Mio. EUR oder 1,4% des weltweiten Jahresumsatzes
- persönliche Haftung der Führungskräfte

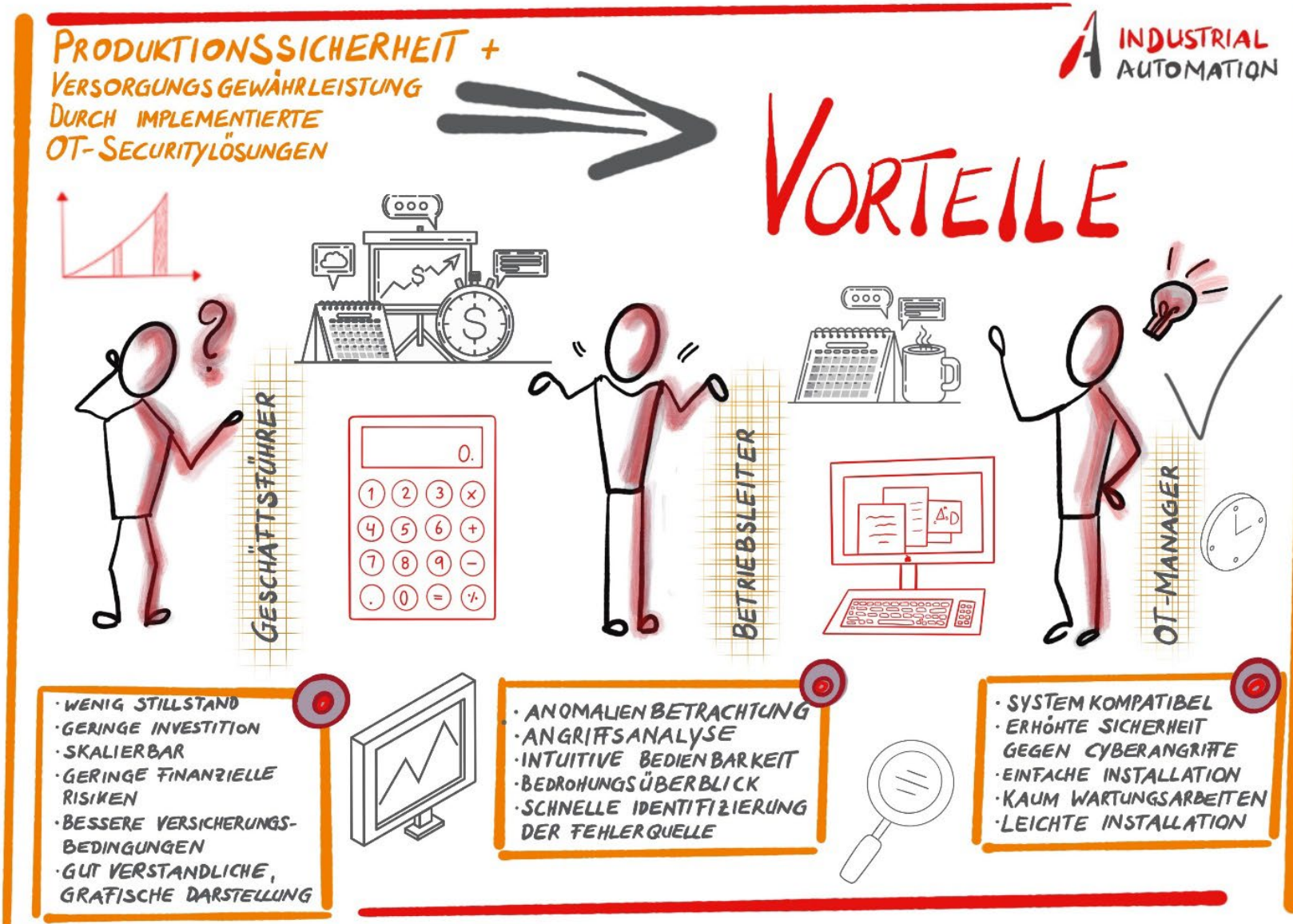


NIS 2 erfüllt

- Regelmäßiger Review und laufende Anpassung der Maßnahmen

Ist die NIS2-Richtlinie für mich relevant?





Vielen Dank!

Weitere Informationen im Internet | www.SCADA.online

Industrial Automation GmbH
AT-6020 Innsbruck
Technikerstraße 1 - 3

Tel.: +43 512 27 22 71-00
office@automation.team

Industrial Automation Suisse GmbH
CH-8808 Pfäffikon SZ
Churerstraße 16

Tel.: +41 55 56 002-00
office@automation.team

Büro Italien
IT-39032 Campo Tures
Via Unterwalburgen 15B

Tel.: +41 0474 86 93-00
office@automation.team

www.scada.online

